64/24

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

1. Juni 1962 Nr. 3265

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat einen Teilzonenplan für das Wohngebiet südlich der Strasse Nr. 92 vom Kaufhaus Naef bis zum Schachenweg, der eine Aufzonung von einem Geschoss vorsieht, d.h. von 4 Vollgeschossen und Dachgeschoss auf 5 Vollgeschosse und Dachgeschoss.

Der Teilzonenplan wurde in der Zeit vom 6. Juli bis 4. August 1961 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ging eine gegen die Aufzonung gerichtete Einsprache ein, die aber vom Gemeinderat Zuchwil abgelehnt wurde. Vom Rekursrecht an die Gemeindeversammlung wurde nicht Gebrauch gemacht. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Abänderung eines bestehenden rechtsgültigen Zonenplanes handelt, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes für die Genehmigung der Gemeinderat zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 9. November 1961.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes festzuhalten: Gemäss rechtsgültigem Zonenplan ist die Verlegung der heute durch das Dorf Zuchwil führenden Hauptstrasse Nr. 92 (Luzernstrasse) in östlicher Richtung projektiert. Damit wird es möglich, den heute unhaltbaren Bahnübergang bei der Liegenschaft des Kaufhauses Naef durch die Erstellung einer Unterführung zu sanieren. Diese Korrektur drängt sich auch auf, da östlich Zuchwil ein Anschluss an die Autobahn vorgesehen ist. Diese Tatsache bedingt eine neuerliche Ueberprüfung des Querprofiles dieser Strasse. Die auf Grund dieser Verhältnisse nötigen Untersuchungen und Abänderungen sind im Studium. In diesem Zusammenhang ist es nicht zu umgehen, dass die im ursprünglichen Projekt enthaltene Baulinie südlich der Strasse Nr. 92 zurückgenommen werden muss, um für den Verkehrsweg den nötigen Raum freizuhalten. Im vor-

15401 84.000

liegenden Aufzonungsplan ist diese Zurücknahme provisorisch erfolgt. Es ist aber möglich, dass im Zusammenhang mit der Detailbearbeitung noch kleinere Verschiebungen nötig werden. Diese zwischen Aufzonungsstreifen und projektierter Strasse Nr. 92 liegende Baulinie kann aus den erwähnten Gründen heute nicht genehmigt werden. Die Plangenehmigung bezieht sich daher nur auf die Aufzonung. Bauvorhaben in diesem Geländestreifen müssen vor der Erteilung der Baubewilligung jeweils dem kantonalen Tiefbauamt zur Prüfung unterbreitet werden. Hinsichtlich der kommenden Ueberbauung wird darauf hingewiesen, dass die Grenz- und Gebäudeabstände gemäss dem kantonalen Normalbaureglement eingehalten werden müssen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Teilzonenplan für das Wohngebiet südlich der Strasse Nr. 92 vom Kaufhaus Naef bis zum Schachenweg wird für die Aufzonung die Genehmigung erteilt.

2. Nicht genehmigt wird die zwischen dem Aufzonungsstreifen und der projektierten Strasse Nr. 92 liegende Baulinie. Die Angelegenheit wird erst nach Vorliegen der genauen Studien geregelt. Baugesuche innerhalb des Aufzonungsstreifens müssen jeweils vor Erteilung der Baubewilligung dem kantonalen Tiefbauamt zur Prüfung unterbreitet werden.

3. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle 4 auf Leinwand aufgezogene und mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken versehene Planexemplare zuzustellen, zur Anbringung der regierungsrätlichen Genehmigung.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--
Publikationskosten: Fr. 14.--
Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 917) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2), mit 1 gen. Plan
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kant. Strassenbauinspektor
Kreisbauamt I Solothurn, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Gemeinde Zuchwil (2)
Bauverwaltung Zuchwil (2), mit 1 gen. Plan
Baukommission Zuchwil (2)
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)